

Allgemeinverfügung
nach dem Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet der
Gemeinde Helsa

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 des Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I 2005, 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), ergeht folgende Verfügung:

1. Bei der Durchführung von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Gemeinde Helsa sind durch den Veranstalter sämtliche Besucher namentlich zu registrieren.
2. Die Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum SARS-CoV-2 (Corona Virus) sind bei einer öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltung in vollem Umfang zu beachten.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Helsa in Kraft und endet am 30. April 2020.
4. Die gesammelten Daten haben die Veranstalter nach 6 Monaten zu vernichten.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), angeordnet.

Begründung:

Nach § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gefahrenabwehrbehörde ist nach § 1 HSOG in Verbindung mit der Anordnung des Regierungspräsidiums Kassel zum Gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbezirk vom 3. September 2018 die Verwaltungsbehörde, hier der Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht unter anderem, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht. Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 11 HSOG ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender

Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird.

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 (Corona Virus) breitet sich derzeit in Hessen aus. Der Virus kann von Mensch-zu-Mensch über Tröpfchen, zum Beispiel durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen übertragen werden. Großveranstaltungen über 1.000 zu erwartenden Teilnehmern wurden bereits durch Verfügung des Landkreises Kassel vom 12.03.2020 abgesagt mit dem Zweck, eine Ausbreitung der Krankheit zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden können und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Mit dieser Verfügung soll der vorgenannte Zweck unterstützt werden. Den zuständigen Behörden soll ermöglicht werden, Kontaktpersonen zu ermitteln. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems soll geschützt werden.

Das Recht des Einzelnen auf informelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz und des Veranstalters auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Grundgesetz haben dem Schutz der Allgemeinheit auf Leben und Gesundheit zurückzustehen. Die Verfügung ist daher verhältnismäßig und angemessen.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Begründung sofortiger Vollzug:

Voraussetzung hierfür ist ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse, welches erfordert, im Interesse des allgemeinen Wohles und der Zurückstellung des auf gerichtliche Überprüfung gerichteten Rechtsanspruchs der Betroffenen, den Verwaltungsakt als dann zu vollziehen.

Der Schutz der Allgemeinheit auf Leben und Gesundheit ist aufgrund der Allgemeinverfügung höher zu bewerten als die Interessen von möglichen Besuchern und vom Veranstalter einer öffentlichen Veranstaltung.

Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse, dass die verfügten Auflagen unverzüglich umgesetzt und seine Umsetzung nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Verwaltungsverfahrens aufgeschoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeister der Gemeinde Kaufungen, Leipziger Str. 463, 34260 Kaufungen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestr. 41 - 43, 34119 Kassel, beantragt werden. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Kaufungen, den 16.3.2020

Der Gemeindevorstand

gez.

Arnim Roß
Bürgermeister